Verletzung des Namensrechtes durch Namensgebrauch im Sinne des § 12 B.G.B. und Namensänderung.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Julius Lindner
Referendar in Frankfurt a. M.

Berichterstatter: Prof. Dr. Erich Jung.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1923.

Einleitung: Eine engherzige Anwendung des § 12 B. G. B. würde diesen für das praktische Leben unbrauchbar machen.

I. Abschnitt: Welche Namen kommen in Betracht?

Geschützt wird der Name von Personen, nicht von Sachen oder Begriffen. In Betracht kommen:

1. Der Vor- und Familienname:

Entgegen anderer Ansicht muß auch ersterem ein Schutzbedürfnis zugesprochen werden und zwar, da er mit dem Familiennamen eine Einheit bildet, nur in Verbindung mit diesem.

2. Der adlige Name:

Die frühere Streitfrage, ob das Wörtchen „von" Namensbestandteil sei oder nicht, ist vom Reichsgericht in diesem Sinne entschieden, jetzt auch so im Art. 109 III der Reichsverfassung festgelegt.

3. Das Pseudonym:

Auch es individualisiert eine Person in einer Seite ihrer Tätigkeit und kann als ein wertvolles persönliches Gut erscheinen. Zum Schutze nur „Verkehrsnotorietät" erforderlich.

4. Der Name der juristischen Person und Handelsname.

Der Namenspflicht der juristischen Person muß auch ein Namensrecht entsprechen. § 12 direkt anwendbar, da Namensrecht Persönlichkeitsrecht. Für nichtrechtsfähige Vereine gilt er entsprechend.

Auch für juristische Person des Handelsrechts anwendbar, da diese sonst schlechter gestellt wäre.

II. Abschnitt: Der Gebrauch des Namens im Sinne des § 12 B. G. B.

A) Gebrauch des „gleichen" Namens: ob dies der Fall, richtet sich nach der Verkehrsauffassung. Auch Schutz bei geringen orthographischen Abweichungen, wenn nur Lautgleichheit besteht.

B) Unbefugter Gebrauch: die ersten Anträge der Kommission sprachen nur von „führen" oder „sich bedienen". Die endgültige Fassung entstand in dem Gedanken, daß das

Namensrecht auch über die Fälle des Gebrauchs zur Kennzeichnung der Person hinausgehen solle.

Es genügt ein objektiv unbefugter Gebrauch.

I. Gebrauch als Name zur Kennzeichnung der eigenen Person.

Eine Verletzung eines fremden Namensrechtes liegt vor, wenn ein Dritter den Namen eines andern sich als bürgerlichen oder Decknamen beilegt.

Dies trifft auch für juristische Personen zu, wenn ihre Rechtssphäre verletzt ist.

Eine Verletzung eines fremden Namensrechtes liegt gleichfalls vor, wenn ein Name gebraucht wird, den der Berechtigte nur in einem beschränkten Wirkungskreise führte, wie als Deckname oder Handelsname. Auch wenn letzterer nur in einer Form gebraucht ist, die auf den früheren Inhaber hinweist.

Auszuscheiden sind Fälle, in denen kraft öffentlichen oder Privatrechts ein Recht zum Gebrauche vorliegt. Es gibt keine Uebertragung des Namensrechtes, wohl aber einen Verzicht auf die Geltendmachung des Klagschutzes mit obligatorischer Wirkung. Besondere Umstände können ihm im Einzelfalle eine weitergehende Wirkung gestatten.

II. Gebrauch zu anderen Zwecken.

Im Begriff „Gebrauch" liegt nicht nur ein solcher zur Bezeichnung der Persönlichkeit, sondern er ist weiter auszudehnen. Diese Auffassung steht nicht im Widerspruche mit dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes und ergibt sich aus dem Wesen des Namensrechts.

So ist es mit der Bezeichnung von Waren ꝛc., da hierdurch ein Zusammenhang mit dem berechtigten Namensträger geschaffen wird und dieser oft gehindert wird, seinen Namen selbst in der Art zu gebrauchen.

Dasselbe gilt für Geschäftsbezeichnung.

Eine entsprechende Anwendung des § 12 ist möglich, wenn nicht der Name des Verletzten, aber eine ihn genügsam charakterisierende Bezeichnung verwendet wird.

Kein Gebrauch eines fremden Namens kommt in Frage, wenn offenbar ein gleichlautender Gattungs- und Phantasiename gebraucht wurde oder der Personenname sich zu einer Beschaffenheitsbezeichnung entwickelt hat.

Aus der Ausschließlichkeit des Namensrechts folgert, daß auch der Name berühmter Männer geschützt ist, wenn diese auch oft keine Einwendungen gegen einen Gebrauch zu erheben pflegen. Auch Benennung einer Bühnenfigur ist Kennzeichnung einer Person. Es ist bekannt, daß die Dichter die Namen ihrer Figuren frei wählen, daher ist ein Schutz erst bei Hinweis auf den

Namensträger zu gewähren. Vergleich mit der ausländischen Rechtsprechung. Kein „Gebrauch", wenn aus einem berechtigten Interesse der Betreffende selbst bezeichnet wird.

C) Die ausschließliche Wirkung des Namensrechtes wird durch die Forderung eines verletzten Interesses abgeschwächt.

III. Abschnitt: Die Namensänderung:

Sie kann stattfinden nach privatrechtlichen Vorschriften und führt nie eine Verletzung eines fremden Namensrechtes mit sich, ferner durch behördliche Verleihung.

1. Bestimmend sind die landesrechtlichen Vorschriften. Nach den neuesten Verordnungen gelten die Bestimmungen über die Familiennamen auch für die Vornamen, doch wird man hier geringfügige Abänderungen und Gebrauch anerkannter Nebenformen für zulässig erachten, nicht dagegen Uebersetzung in fremde Sprachen.

2. Die Verleihung, ein Verwaltungsakt, stellt sich dar als eine konstitutive Verfügung. Sie ist öffentlich- und privat-rechtlich bedeutsam entgegen Bornhak, der ihr nur öffentlich-rechtliche Wirkung zuschreibt; darnach ist der Träger zur Führung des neuen Namens befugt.

   Da die Behörde in ihrer Entscheidung frei ist und auch die Grundsätze der Gestattung der Namensänderung neuerdings wesentlich erweitert wurden, besteht keine Gewähr der Rücksichtnahme auf fremde Namensinteressen. Zu erstreben wäre, daß eine Namensverleihung nur im Rahmen der privat-rechtlichen Bestimmungen vorgenommen würde, eventuell mit Setzung einer Frist zur Erhebung der Unterlassungsklage.

3. Der Schutz, den die Bornhak'sche Ansicht gewährt, ist als im Widerspruche mit dem Gesetze stehend abzulehnen, desgleichen eine Ansicht Stückelberg's, daß das Führen verliehener, aber in fremde Namensrechte eingreifender Namen rechtswidrig sei, da der Staat nicht in die Privatrechtssphäre dritter eingreifen könne.

   Ein praktisches Ergebnis ergibt die Ansicht Jung's, der im Erwirken der Verleihung den unbefugten Gebrauch erblickt. Einer Klage gegen den Beamten schließe ich mich jedoch nicht an, da hier der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben ist.